



Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Sömmerda

Einleitung

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Sömmerda sollen die Möglichkeit haben, sich selbst stärker in das Geschehen in ihrer Stadt einzubringen und es mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird ein Kinder- und Jugendparlament (kurz: KJP) eingerichtet. Seine Mitglieder vertreten die Interessen der Kinder sowie Jugendlichen und arbeiten zugleich als Vermittler zwischen den Kindern und Jugendlichen in Sömmerda und den Institutionen der Stadt.

Ziel der Arbeit des KJPs der Stadt Sömmerda ist es, Anregungen zu Neuerungen und zur Verbesserung der Situation der Kinder sowie Jugendlichen der Stadt zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Stadt noch stärker auf deren Bedürfnisse eingehen kann.

Insbesondere der Bürgermeister, die Stadtverwaltung, der Stadtrat und der Runde Tisch sozialer Netzwerkträger verpflichten sich, gemeinschaftlich die Arbeit des KJPs tatkräftig und nachhaltig zu unterstützen.

§ 1 Zweck, Aufgaben

(1)

Das KJP bildet eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen von der 4. bis zur 11. Klasse und ist unabhängig, überparteilich und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2)

Das KJP soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll ferner Kinder und Jugendliche zum Mitwirken motivieren und bei Entscheidungen des Stadtrates Anregungen geben. Das KJP dient als Forum, um Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit parlamentarischer Demokratie vor Ort. Das KJP soll Verantwortung für die Lebensräume der Kinder und Jugendlichen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern sowie eigene Initiativen ergreifen.

Demgemäß befasst sich das KJP mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangelegenheiten und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Sömmerda.

(3)

Das KJP berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe betreffen.

Der Bürgermeister informiert das Parlament rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, um es entsprechend anzuhören.

Die hierzu vom KJP abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen des Stadtrates berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

(4)

Das KJP führt eigene Projekte durch, die den Interessen der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

(5)

Das Handeln des KJP erfolgt nach den Grundsätzen der Demokratie und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Zusammensetzung

(1)

Um Mitglied im KJP zu werden, bewirbt sich ein Kind oder Jugendlicher schriftlich beim Gremium. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten die schriftliche Einwilligung geben.

(2)

Ein Bewerber für das KJP darf auf Probe im KJP mitmachen und muss an 5 Terminen teilnehmen. Danach entscheidet das KJP per Beschluss in einer Sitzung über seine offizielle Aufnahme.

(3)

Alle Kinder und Jugendlichen von der 4. bis zur 11. Klasse, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Sömmerda oder den Ortsteilen haben, können im KJP mitarbeiten. Auch andere Kinder und Jugendliche dürfen im KJP mitmachen, wenn das KJP seine Zustimmung dazu gibt.

Das KJP unterscheidet zwischen Kindern von der 4. bis zur 7. Klassenstufe und Jugendlichen von der 8. bis zur 11. Klassenstufe.

(4)

Mitglieder oder Stellvertreter müssen/können das Parlament verlassen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle erfüllt sind:

1. Sie haben eine Anwesenheitsquote unter 35 %.
2. Sie legen ihr Mandat selbständig nieder. Dazu müssen sie die Stadtverwaltung Sömmerda oder den Vorstand des KJP unterrichten. Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich.

Folgende Bedingungen müssen in Fall 1 erfüllt sein:

1. Die Person muss vorher schriftlich angefragt werden, ob sie weiterhin am KJP teilnehmen möchte.
2. Wenn keine Antwort innerhalb von 3 Wochen erfolgt, muss eine zweite Anfrage gestellt werden.
3. Das KJP entscheidet dann über das Ausscheiden in einer Sitzung per einfachen Beschluss.
4. Es muss glaubwürdig nachgewiesen werden, dass die Anwesenheitsquote unter 35 % ist und die Anfragen gestellt worden und beim Mitglied angekommen sind.

Das Parlament ist über das Verlassen eines Mitgliedes in der nächsten Sitzung zu informieren.

(5)

Termine wie Arbeitsgruppentreffen, Sitzungen und Veranstaltungen, die von einer Projekt- oder Arbeitsgruppe organisiert werden, sind verpflichtend für Mitglieder der jeweiligen Gruppen. Eine Entschuldigung ist bis zu 1 Monat nach dem Termin nachzuweisen.

(6)

Mit Ende der Schulzeit eines KJP-Mitgliedes endet auch seine Amtszeit im KJP. Gleichwohl kann dieses KJP-Mitglied dann in beratender oder unterstützender Funktion weiter im KJP mitarbeiten. Andere Fälle zur Beendigung der Mitarbeit im KJP regelt Absatz 4.

§ 3 Geschäftsführung

(1)

Das KJP wählt einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament nach außen hin vertritt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl statt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Vertretern (1. und 2. Vertreter) und zwei Beisitzern. Sowohl die Vertreter als auch die Beisitzer bestehen aus je einem Kind und einem Jugendlichen.

(2)

Der Vorstand trifft sich je nach Bedarf, mindestens aber zur Vorbereitung der Sitzungen, sofern dies zeitlich möglich ist.

(3)

Der Vorstand bleibt personell bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 4
Geschäftsordnung

Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 5
Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Kinder- und Jugendparlament zur eigenen und freien Verwendungsentscheidung pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung haushaltsrechtlich dokumentierte Gelder. Über die konkrete Verwendung entscheidet das KJP in Absprache mit dem Ansprechpartner der Stadtverwaltung. Die Absprache dazu erfolgt in einer Sitzung oder in einem Treffen der Arbeits- oder Projektgruppe.

§ 6
Inkrafttreten

(1)

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sömmerda in Kraft. Sie wird dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

(2)

Sie kann auf Antrag vom KJP durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Änderungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Sömmerda, 12.11.2019

Simeon Reimer
Vorsitzender

Ralf Hauboldt
Bürgermeister